## Polizeiverordnung

#### der Stadt Hockenheim

# über ein Alkoholverbot auf dem Zehntscheunenplatz in Hockenheim am 01.03.2025

Aufgrund von § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 26 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg sowie § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird folgende

# Polizeiverordnung

erlassen:

#### § 1

#### Geltungsbereich

- 1. Diese Polizeiverordnung gilt für den Zehntscheunenplatz in Hockenheim.
- 2. Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

#### § 2

#### Alkoholkonsumverbot

- 1. In dem durch § 1 festgelegten Geltungsbereich dieser Verordnung ist an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden untersagt:
  - a. alkoholische Getränke zu konsumieren oder
  - b. alkoholische Getränke im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen.
- 2. Das Alkoholverbot gilt am Samstag, 01.03.2025, in der Zeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

### § 3

#### Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

#### § 4

#### Ordnungswidrigkeiten

- 1. Ordnungswidrig i.S. von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. entgegen § 2 Abs. 1 a in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke konsumiert
  - b. entgegen § 2 Abs. 1 b in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke im Geltungsbereich des Verbotes mitführt.

- 2. Abs. 1 gilt nicht, soweit der Alkoholkonsum außerhalb der in § 2 Absatz 2 genannten Zeiten erfolgt oder eine Ausnahme nach § 3 erteilt wurde.
- Die Ordnungswidrigkeiten k\u00f6nnen nach \u00a6 26 Abs. 2 Polizeigesetz und \u00a6 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes \u00fcber Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbu\u00ade bis zu 5.000 \u2207 geahndet werden.

# § 5 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hockenheim, den 19.02.2025 Ortspolizeibehörde

gez.

Matthias Beck

Bürgermeister



**Hinweis:** Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Vorschriften beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden ist.

